

Meinrad Murer Erben  
c/o Marcel Murer  
Buochserstrasse 64  
6375 Beckenried

[m.murer@murerlaw.ch](mailto:m.murer@murerlaw.ch)  
079 340 27 72

Gemeinde Ennetbürgen		
Axioma-Nr.	Archiv-Nr.	
<b>E</b> <b>22. Sep. 2023</b>		
<input type="checkbox"/> Präsidiales	<input type="checkbox"/> Kultur / Freizeit	<input type="checkbox"/> Raumordnung
<input type="checkbox"/> Finanzen	<input type="checkbox"/> öffentl. Sicherheit	<input type="checkbox"/> Werke / Strassen
<input type="checkbox"/> Volkswirtschaft	<input type="checkbox"/> Umwelt	<input type="checkbox"/> Zirkulation
<input type="checkbox"/> Bildung	<input type="checkbox"/> Liegenschaften	<input type="checkbox"/> .....
<input type="checkbox"/> Soziales	<input type="checkbox"/> Hochbau	<input type="checkbox"/> .....

Direkt in Briefkasten  
Gemeindeverwaltung  
6373 Ennetbürgen

Beckenried, 21. September 2023

## **GESAMTREVISION NUTZUNGSPLANUNG STELLUNGNAHME betreffend Liegenschaft OBERMATT**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich beziehe mich auf meine heutige Besprechung mit Herrn Gfeller und reiche Ihnen hiermit innert nützlicher Frist die Stellungnahme der Eigentümer der Obermatt ein, welche ich vertrete.

### **1. Abschluss Vorprüfungsverfahren Kanton Sondernutzungszonen-Nichtzonen Ziffer 1.1, Seite 2 ad Art. 36ff**

Der Kanton verlangt, dass «*bedarfsgerechte Erweiterung*» gestrichen wird.

Diese Erweiterungsmöglichkeit ist aber im Entwurf weiterhin enthalten, u.a. für die Liegenschaft Obermatt (Art. 35).

Das ist richtig so und muss beibehalten werden.

Der Grundeigentümer muss die Möglichkeit haben, die Liegenschaft als Ganzes und speziell die Infrastruktur für den Betrieb des Restaurants zeitgemässen Bedingungen und neuen Vorschriften anzupassen und zu modernisieren.

### **2. Entwurf BZR**

#### **2.1 Art. 35 Abs. 1 Ziffer 6**

Muss wie folgt geändert werden:

«*Wohnhaus mit Mietwohnungen*»

### **Begründung**

Der Umbau des Wohnhauses 1985/1986 bezweckte die Vermietung von Wohnungen, um die Finanzierung des Unterhalts und von Neuinvestitionen der gesamten Liegenschaft Obermatt mitzutragen. Die Wohnungen werden seit dem Umbau, also seit bald vierzig Jahren, vermietet. Ausnahmsweise, z.B. bei Leerstand, wird auch Personal vorübergehend und kurzfristig dort einquartiert.

### **2.2 Neuer Absatz 3 in Art. 35**

*«Die Liegenschaft Obermatt gilt mit der Erschliessung per Schiff ab Parzelle GB Nr. 34 Ennetbürgen (Schlüsselwehri) verkehrstechnisch als erschlossen.»*

### **Bgründung**

Das geltende BZR vom 06.07.2007 erwähnt diese Erschliessung ausdrücklich in Art. 8 Abs. 5. Es ist nicht nachvollziehbar und es gibt auch keinen Grund, diesen Verweis zu streichen.

Der aufgelegte Plan «Stand Erschliessung» sagt nichts aus über die Erschliessung der Liegenschaft Obermatt, diese ist aus dem Plan auch nicht ersichtlich.

Unter dem Vorbehalt, dass den erwähnten Begehren stattgegeben wird, haben die Grundeigentümer der Liegenschaft Obermatt keine anderen Einwände gegen die vorgesehene Nutzungsplanung.

Ich stehe Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

  
Marcel Murer